



Erläuternder Bericht des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und 5, 315 Abs. 4 HGB

im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung zum
Geschäftsjahr 2016 am 31. Mai 2017 der

SNP Schneider-Neureither & Partner AG

WKN: 720370

ISIN: DE0007203705

I. Erläuternder Bericht nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB

Hiermit erläutern wir die nach § 289 Abs. 4 HGB erforderlichen Angaben im Lagebericht der SNP Schneider-Neureither & Partner AG sowie die nach § 315 Abs. 4 HGB erforderlichen Angaben im Konzernlagebericht der SNP Schneider-Neureither & Partner AG wie folgt:

Zum 31. Dezember 2016 beträgt das Grundkapital der SNP Schneider-Neureither & Partner AG 4.976.786 € und ist eingeteilt in 4.976.786 auf den Inhaber lautende Stammaktien in Form von nennwertlosen Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je 1,00 €. Jede Aktie gewährt eine Stimme.

Beschränkungen, welche die Ausübung von Stimmrechten oder die Übertragung von Aktien betreffen, sind nicht bekannt. Alle Aktien verfügen über die gleichen Stimmrechts- und Dividendenansprüche. Hiervon ausgenommen sind von der Gesellschaft gehaltene Aktien, aus denen der Gesellschaft keine



Rechte zustehen. Der Bestand an eigenen Aktien beläuft sich zum 31. Dezember 2016 insgesamt auf 21.882 Aktien.

Die folgenden Firmen und Personen überschreiten mit ihren Stimmrechtsanteilen den Anteil von 10% der gesamten Stimmrechte:

Herr Dr. Andreas Schneider-Neureither: 20,03% (zum 8. Februar 2017)

0,88% der Stimmrechte sind Herrn Dr. Schneider-Neureither gemäß § 21 WpHG direkt zuzurechnen. 19,15% der Stimmrechte sind Herrn Dr. Schneider-Neureither gemäß § 22 WpHG indirekt zuzurechnen. Diese Stimmrechte werden dabei über folgende von Herrn Dr. Schneider-Neureither kontrollierte Unternehmen, deren Stimmrechtsanteil an der SNP Schneider-Neureither & Partner AG 3% oder mehr beträgt, gehalten:

- Schneider-Neureither GmbH
- SN Verwaltungs GmbH & Co. KG
- SN Holding GmbH
- SN Assets GmbH

Herr Dr. Andreas Schneider-Neureither: 19,32% (zum 31. Dezember 2016)

0,88% der Stimmrechte sind Herrn Dr. Schneider-Neureither gemäß § 21 WpHG direkt zuzurechnen. 18,44% der Stimmrechte sind Herrn Dr. Schneider-Neureither gemäß § 22 WpHG indirekt zuzurechnen. Diese Stimmrechte werden dabei über folgende von Herrn Dr. Schneider-Neureither kontrollierte Unternehmen, deren Stimmrechtsanteil an der SNP Schneider-Neureither & Partner AG 3% oder mehr beträgt, gehalten:

- Schneider-Neureither GmbH
- SN Verwaltungs GmbH & Co. KG
- SN Holding GmbH
- SN Assets GmbH

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, bestehen nicht.

Stimmrechtskontrollrechte bei der Beteiligung von Arbeitnehmern bestehen nicht.



Für die Durchführung von Satzungsänderungen sowie die Ernennung/Abberufung von Vorstandsmitgliedern gelten die Regelungen der §§ 84, 85, 113, 119 und 179 AktG sowie § 5 Abs.2 und § 6 Abs. 7 der Satzung.

Die Gesellschaft wurde von der Hauptversammlung vom 12. Mai 2016 für die kommenden fünf Jahre ermächtigt, eigene Aktien bis zu insgesamt 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung ausstehenden Grundkapitals zu erwerben. Zum 31. Dezember 2016 hält die Gesellschaft einen Bestand an eigenen Aktien in Höhe von 21.882 Stück.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 20. Mai 2020, um bis zu insgesamt 630.304 € gegen Bar- oder Sacheinlagen durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stamm-Stückaktien zu erhöhen. Das Genehmigte Kapital 2015 hatte eine ursprüngliche Höhe von bis zu 1.869.030 € und wurde im abgelaufenen Geschäftsjahr teilweise ausgenutzt. In der Folge stieg das Grundkapital um 1.238.726 € bzw. 1.238.726 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von 1,00 € je Aktie auf insgesamt 4.976.786 € eingeteilt in 4.976.786 Aktien.

Das Bezugsrecht der Aktionäre kann vom Vorstand bei der Ausnutzung des genehmigten Kapitals mit Zustimmung des Aufsichtsrats in vier Fällen ausgeschlossen werden: Erstens, um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen; zweitens, wenn die neuen Aktien, insbesondere im Zusammenhang mit Unternehmensakquisitionen, gegen Sacheinlage ausgegeben werden; drittens nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG, wenn die neuen Aktien gegen Bareinlage ausgegeben werden und der Ausgabepreis den Börsenpreis der bereits notierten Aktie zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung nicht wesentlich unterschreitet; und viertens, soweit erforderlich, um Inhabern bzw. Gläubigern von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf neue Aktien zu gewähren.

Das bedingte Kapital beträgt zum Stichtag 1.869.030 € (Bedingtes Kapital 2015). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber oder Gläubiger von Options- oder Wandlungsrechten oder die zur Wandlung Verpflichteten aus gegen Bareinlage ausgegebenen Options- oder Wandelanleihen, die von der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung des Vorstands durch Hauptversammlungsbeschluss vom 21. Mai 2015 bis zum 20. Mai 2020 ausgegeben oder garantiert werden, von ihren Options- oder Wandlungsrechten Gebrauch machen oder, soweit sie zur Wandlung verpflichtet sind, ihre Verpflichtung zur Wandlung erfüllen, oder, soweit die Gesellschaft ein Wahlrecht ausübt, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der



Gesellschaft zu gewähren, soweit nicht jeweils ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien der Gesellschaft zur Bedienung eingesetzt werden.

Vereinbarungen, die bestimmte Rechte vonseiten eines Vertragspartners für den Fall vorsehen, dass ein Wechsel im Aktionärs-, Gesellschafter- oder Inhaberkreis der Gesellschaft eintritt, bestehen nicht.

Es bestehen weder mit den Mitgliedern des Vorstands noch mit den Arbeitnehmern Entschädigungsvereinbarungen für den Fall eines Übernahmeangebots.

II. Erläuternder Bericht nach § 289 Abs. 5 HGB

Des Weiteren erläutern wir hiermit die in den Lagebericht der SNP Schneider-Neureither & Partner AG nach § 289 Abs. 5 HGB aufgenommene Beschreibung der wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess wie folgt:

Zunächst wird dargelegt, dass zur Sicherstellung der konzernweiten systematischen Risikofrüherkennung bei der SNP AG ein "Überwachungssystem zur Früherkennung existenzgefährdender Risiken" gemäß § 91 Abs. 2 AktG installiert ist. Das Risikofrüherkennungssystem gewährleistet, dass der SNP-Konzern sich jeweils zeitnah an Veränderungen seines Umfelds anpassen kann.

Sodann wird das Risikomanagementsystem, das einen wichtigen Bestandteil des gesamten Planungs-, Steuerungs- und Berichterstattungsprozesses in allen relevanten rechtlichen Einheiten darstellt, beschrieben. Es zielt darauf ab, wesentliche und bestandsgefährdende Risiken systematisch zu identifizieren, zu beurteilen, zu kontrollieren und zu dokumentieren.

Anschließend wird beschrieben, dass das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess zum Ziel hat, die Ordnungsmäßigkeit und Wirksamkeit der Rechnungslegung und Finanzberichterstattung sicherzustellen. Es wird kontinuierlich weiterentwickelt und ist integraler Bestandteil der Rechnungslegungs- und Finanzberichterstattungsprozesse in allen relevanten rechtlichen Einheiten und Zentralfunktionen. Das System beinhaltet Grundsätze, Verfahren sowie präventive und aufdeckende Kontrollen.

Ferner wird erläutert, dass unter anderem regelmäßig geprüft wird, dass konzerneinheitliche Bilanzierungs- und Bewertungsvorgaben fortlaufend aktualisiert und eingehalten werden, konzerninterne Transaktionen vollständig erfasst und sachgerecht eliminiert werden, bilanzierungsrelevante und angabepflichtige Sachverhalte aus getroffenen Vereinbarungen erkannt und entsprechend abgebildet werden, Prozesse existieren, die die Vollständigkeit der Finanzberichterstattung gewährleisten, Prozesse zur Funktionstrennung und zum Vier-Augen-Prinzip im Rahmen der Abschlusserstellung bestehen und Autorisierungs- und Zugriffsregelungen bei relevanten IT-Rechnungslegungssystemen vorhanden sind.

Darüber hinaus wird dargelegt, dass die Wirksamkeit des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess systematisch bewertet wird. Um die Wirksamkeit der Kontrollen zu beurteilen, werden regelmäßig Tests auf Basis von Stichproben durchgeführt. Diese bilden die Grundlage für eine Selbsteinschätzung, ob die Kontrollen angemessen ausgestaltet und wirksam sind. Der Vorstand und der Aufsichtsrat werden regelmäßig über wesentliche Kontrollschwächen sowie die Wirksamkeit der eingerichteten Kontrollen informiert. Das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem für den Rechnungslegungsprozess kann jedoch keine absolute Sicherheit dafür bieten, dass wesentliche Falschaussagen in der Rechnungslegung vermieden werden.

Schließlich wird beschrieben, dass die Überwachung des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems dem Aufsichtsrat obliegt. Der Abschlussprüfer prüft das in das Risikomanagementsystem integrierte Risikofrüherkennungssystem auf seine grundsätzliche Eignung, bestandsgefährdende Risiken frühzeitig erkennen zu können; zudem berichtet er dem Aufsichtsrat über wesentliche festgestellte Schwächen des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems.

Heidelberg, im April 2017

SNP Schneider-Neureither & Partner AG

Der Vorstand